

Satzung des Vereins Initiative Mediation und Gesundheit e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Initiative Mediation und Gesundheit e.V.
Er soll im Vereinsregister eingetragen werden und führt den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Alfter bei Bonn.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die
 - Förderung und Verbreitung von Mediation im Kontext von Krankheit und Gesundheit.
 - Förderung der Gesundheit im beruflichen Kontext (Institutionen, Teams und Einzelpersonen).
 - Vernetzung der aktiven Vereinsmitgliedern sowie Vernetzung von potentiellen Kunden mit diesen.
 - Erarbeiten von Qualitätsstandards für die Tätigkeit als Mediator im Feld Krankheit – Gesundheit.
 - Öffentlichkeitsarbeit zum breitgefächerten Angebot in diesem Segment.
 - Organisation und Durchführung von spezifischen Fortbildungen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch
 - den Aufbau einer gemeinsamen Plattform im Internet
 - die Information von Interessenten, Institutionen und Vereinsmitgliedern
 - die gegenseitige Unterstützung entsprechend des Netzwerkgedankens
 - Intervision und Fortbildung, Marktbeobachtung und Kontaktpflege verwirklicht.
- (3) Der Verein fördert die Zusammenarbeit der Mediatoren regional und überregional sowie die Kooperation mit anderen Berufsgruppen, wenn es um die Lösung von Konflikten im Zusammenhang mit dem Thema Krankheit/ Gesundheit geht.

- (4) Der Verein unterstützt die Qualifikation seiner Mitglieder durch
 - a) Organisation und Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen
 - b) Förderung der kollegialen Beratung und Intervention

- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. Dazu zählen u.a. die Einrichtung und das Betreiben einer Geschäftsstelle, Aufbau und Pflege einer Web-Seite, Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen mit Interesse an Mediation im Zusammenhang mit Gesundheit/Krankheit werden.
- (2) Vereinsmitglieder können wählen zwischen einer Basis- und einer Prime-Mitgliedschaft. Die Prime-Mitgliedschaft steht nur Mediatoren und Organisationen, die Mediation anbieten, offen.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch Teilnahme an der Gründung oder durch späteren Eintritt erworben. Die Mitglieder erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzung des Vereins an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Die Mediatoren erkennen den europäischen Verhaltenskodex für Mediatoren an.
- (4) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (*bei juristischen Personen mit deren Erlöschen*), Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszwecken in schwerwiegender Weise entgegen handelt oder Ansehen und Interessen des Vereins erheblich schädigt oder mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Der Vorstand gibt dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines Jahresbeitrages, der in voller Höhe auch dann anfällt, wenn ein Mitglied im Laufe des Kalenderjahres eintritt oder ausscheidet.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dies gilt auch für die besonderen Leistungen gegenüber Prime-Mitgliedern.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die oder der 1. Vorsitzende, die oder der 2. Vorsitzende und die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister. Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten
- (2) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Der Vorstand des Vereins wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Vorstand veranlasst die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung.
- (3) Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um..
- (4) Der Vorstand ist verantwortlich für die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts.
- (5) Der Vorstand überwacht die Aufnahmeanträge neuer Mitglieder und entscheidet über deren Aufnahme.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Regeln der Zusammenarbeit,
 - b) die Bestellung des Vorstands,
 - c) die Bestellung von Kassenprüferin oder Kassenprüfer,
 - d) den Jahresbericht, die Jahresabrechnung, deren ordnungsgemäße Rechnungslegung durch die Kassenprüferin oder Kassenprüfer bescheinigt worden ist, und die Entlastung des Vorstands,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) Anträge von Mitgliedern und Vorstand über Maßnahmen und Projekte zur Erfüllung der Vereinsziele,
 - g) Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden,
 - h) die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - i) die Auflösung des Vereins.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) mindestens einmal jährlich,
 - b) bei Ausscheiden der drei vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder binnen zwei Monaten,
 - c) wenn 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuberufen. Als schriftlich gilt auch die Versendung per E-Mail. Die Tagesordnung mit Angabe der Gegenstände der Beschlussfassung ist beizulegen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift oder Email-Adresse. Die Mitgliederversammlung soll von einem Vorstandsmitglied geleitet werden.

- (4) Anträge zur Tagesordnung sollen dem Vorstand rechtzeitig vor dem Zeitpunkt der Versammlung schriftlich oder per E-Mail übermittelt werden.

- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder gefasst.

- (6) Bei Vorstandswahlen bedarf es der Teilnahme von 20% der Mitglieder und bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zusätzlich der Zustimmung von zwei Dritteln aller in der Versammlung stimmberechtigten Mitglieder (einschl. Vollmachten). Wenn weniger als 20% der Mitglieder anwesend sind, ist eine erneute Mitgliederversammlung, die innerhalb von 4 Wochen einberufen werden muss, unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (7) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu verfassen, die vom Leiter der Versammlung zu unterschreiben ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
- (8) Der Vorstand führt eine Übersicht über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und hält diese Übersicht aktuell.

§ 10 Mediationsklausel

- (1) In allen Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein, zwischen Vereinsmitgliedern und Organen des Vereins sowie von Organen untereinander und Vereinsmitgliedern untereinander, die sich aus der Satzung ergeben, wird ein Mediationsverfahren durchgeführt.
- (2) Streitigkeiten innerhalb des Vereins sollen mediativ geklärt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen

Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende des Vorstands und ein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.